

# Statuten des Vereins Swiss Carbon Removal Platform

## I Grundlagen

### **Art. 1 Name**

Unter dem Namen **Swiss Carbon Removal Platform** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

### **Art. 2 Sitz**

Die Swiss Carbon Removal Platform hat ihren Sitz in Zürich.

### **Art. 3 Zweck**

Der Verein Swiss Carbon Removal Platform setzt sich in der Schweiz für den nachhaltigen und gemeinsam getragenen Einsatz und Ausbau von Methoden und Infrastrukturen der CO<sub>2</sub>-Entnahme und -Speicherung ein (Engl. Carbon Dioxide Removal, CDR). *Nachhaltig* bedeutet insbesondere, dass neben einer konsequenten Emissionsreduktion auch CDR benötigt wird, um Netto-Null (und langfristig netto-negative) Treibhausgasemissionen in der Schweiz zu erreichen. *Gemeinsam getragen* bedeutet, dass dazu kollektive Anstrengungen der verschiedenen Stakeholder, bspw. Forschung, Zivilgesellschaft, Behörden und Industrie, und ein technologieoffener Ansatz nötig sind.

### **Art. 4 Ausrichtung**

Der Verein ist eine gemeinnützige Organisation und politisch sowie konfessionell neutral. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

### **Art. 5 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

## **II Mitgliedschaft**

### **Art. 6 Mitgliedschaftsrecht und Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1 Es können nur juristische Personen Mitglieder des Vereins sein.
- 2 Die Vereinsmitgliedschaft richtet sich insbesondere an öffentlich-rechtliche Organisationen, Forschung und Lehre, Unternehmen und zivilgesellschaftliche Akteur\*innen mit Bezug zum Thema CDR in der Schweiz, welche den Vereinszweck unterstützen.
- 3 Um Mitglied zu werden, stellen Interessierte einen Mitgliedschaftsantrag. Über die Aufnahme entscheidet die Geschäftsstelle im Rahmen des Vereinszwecks und der Statuten. Der Vorstand verfügt über ein Vetorecht bezüglich Mitgliederaufnahmen (vgl. Art. 22). Die Mitgliedschaft wird erst mit der Zahlung des Mitgliedschaftsbeitrages wirksam.
- 4 Die Mitgliedschaft kann insbesondere verweigert werden, wenn der Bezug der\*des Antragstellenden zum Zweck des Vereins nicht ausreichend nachgewiesen werden kann oder wenn die\*der Antragsstellende Aktivitäten verfolgt, welche im direkten Widerspruch zum Zweck des Vereins stehen (z.B. Förderung fossiler Brennstoffe).

### **Art. 7 Mitgliedschaftsbeiträge**

Die Mitglieder sind zur Zahlung der jährlichen Mitgliedschaftsbeiträge verpflichtet.

### **Art. 8 Stimmrecht der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt ist das Mitglied nur unter der Bedingung, dass es den im entsprechenden Jahr fälligen Mitgliedschaftsbeitrag bezahlt hat.

### **Art. 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1 Ein Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich, muss jedoch mindestens drei Monate vor Ende des Vereinsjahres (vgl. Art. 5) erklärt werden. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung an die Geschäftsstelle.
- 2 Bei einem Austritt bleiben die Mitgliedschaftsbeiträge für das Jahr des Austritts fällig. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die Nutzung davon.

### **Art. 10 Ausschluss von Mitgliedern und Berufung**

- 1 Mitglieder, die den Vereinspflichten nicht nachkommen oder den Statuten, Beschlüssen oder Interessen des Vereins grob zuwiderhandeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.
- 2 Ein ausgeschlossenes Mitglied hat das Recht, gegen den Vereinsausschluss innert 30 Kalendertagen schriftlich Berufung einzulegen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über die Berufung mit mindestens 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten und endgültig.

3 In jedem Fall bleiben die Mitgliedschaftsbeiträge für das Jahr des Ausschlusses fällig. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die Nutzung davon.

#### **Art. 11 Partnerschaft und Gönnerschaft**

1 Mitglieder, die den Verein finanziell deutlich über die Mitgliederbeiträge hinaus unterstützen, können als Partner\*innen des Vereins aufgeführt werden. Der Vorstand definiert gemäss Art. 22 die dazu nötigen Bedingungen und die Partnerschaft muss im Einklang mit Art. 28 bezüglich Vereinsmitteln stehen.

2 Juristische und natürliche Personen, die den Verein ohne Vereinsmitgliedschaft finanziell unterstützen möchten, können dies als Gönner\*innen tun. Der Vorstand definiert gemäss Art. 22 die dazu nötigen Bedingungen und die Gönnerschaft muss im Einklang mit Art. 28 bezüglich Vereinsmitteln stehen. Gönner\*innen haben Zugang zu den Informationen des Vereins und können an dessen Aktivitäten teilnehmen. Gönner\*innen haben kein Stimmrecht.

### **III Organe und Zuständigkeiten**

#### **Art. 12 Organe**

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Revisionsstelle (bei Bedarf)

### **III-1 Generalversammlung**

#### **Art. 13 Ordentliche Generalversammlung**

1 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Jahr, spätestens 6 Monate nach Ablauf des Vereinsjahres statt.

2 Alle Mitglieder sind zur ordentlichen Generalversammlung eingeladen.

3 Die Einladung mit der Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 20 Kalendertage vor der ordentlichen Generalversammlung in elektronischer Form zugestellt werden.

4 Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können an der ordentlichen Generalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden.

5 Stimmberechtigte Mitglieder können Geschäfte auf der Traktandenliste durch Anträge ergänzen. Deren Anträge müssen dem Vorstand mindestens 14 Kalendertage vor der ordentlichen Generalversammlung in elektronischer Form mitgeteilt werden.

6 Die endgültige Traktandenliste wird vom Vorstand bestätigt und den Mitgliedern mindestens 7 Kalendertage vor der ordentlichen Generalversammlung in elektronischer Form zugestellt.

#### **Art. 14 Ausserordentliche Generalversammlung**

1 Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch den Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.

2 Alle Mitglieder sind zur ausserordentlichen Generalversammlung eingeladen.

3 Die Einladung zu ausserordentlichen Generalversammlungen mit der Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 10 Arbeitstage vor der ausserordentlichen Generalversammlung in elektronischer Form zugestellt werden.

4 Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können an der ausserordentlichen Generalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden.

5 Stimmberechtigte Mitglieder können Geschäfte auf der Traktandenliste durch Anträge ergänzen. Deren Anträge müssen dem Vorstand mindestens 7 Arbeitstage vor der ausserordentlichen Generalversammlung in elektronischer Form mitgeteilt werden.

6 Die endgültige Traktandenliste wird vom Vorstand bestätigt und den Mitgliedern mindestens 4 Arbeitstage vor der ausserordentlichen Generalversammlung in elektronischer Form zugestellt.

#### **Art. 15 Beschlüsse ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Den Vorsitz der Generalversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes.

Die Generalversammlung ist zuständig für:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- c) Kenntnisnahme des Budgets;
- d) Festsetzung der jährlichen Mitgliedschaftsbeiträge;
- e) Entlastung des Vorstandes;
- f) Wahl der Vorstandsmitglieder;
- g) Wahl des Präsidiums;
- h) Wahl der Revisionsstelle (bei Bedarf);
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- j) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes;
- k) Beschlussfassung über Anträge der Geschäftsstelle;
- l) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;

- m) Beschlussfassung über Berufungen gegen Ausschlüsse aus dem Verein;
- n) Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Vereinen;
- o) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

#### **Art. 16 Beschlussfassung ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung**

1 Die Beschlüsse der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

2 Bei Stimmgleichheit hat das Vorstandsmitglied, das die ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung leitet, den Stichentscheid.

3 Beschlüsse über die Änderung der Statuten, die Berufungen gegen Ausschlüsse aus dem Verein, den Zusammenschluss mit anderen Vereinen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

4 Über alle Beschlüsse der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung wird Protokoll geführt.

#### **Art. 17 Offene Abstimmung**

Die Abstimmungen sind offen, es sei denn mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder beantragen eine geheime Abstimmung.

### **III-2 Vorstand**

#### **Art. 18 Zusammensetzung des Vorstands**

1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Mitgliedern. Die Generalversammlung kann die Zahl vorübergehend erhöhen. Die Mitglieder müssen natürliche Personen (i) mit Wohnsitz in der Schweiz oder (ii) einem Geschäftssitz / einer Niederlassung in der Schweiz sein.

2 Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und hat grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung seiner effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

#### **Art. 19 Selbstkonstitution**

- 1 Der Vorstand konstituiert sich selbst und kann die Aufgaben selbst verteilen.
- 2 Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern.

#### **Art. 20 Zeichnungsberechtigung**

Der Vorstand führt Kollektivunterschrift zu zweien und kann weiteren Dritten Zeichnungsberechtigungen zu zweien erteilen.

### **Art. 21 Amtszeit**

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Die Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden.

### **Art. 22 Befugnisse des Vorstandes**

1 Der Vorstand:

- Bereitet die Generalversammlung vor und führt diese durch;
- Wählt die Geschäftsstelle für die Dauer von 3 Jahren;
- Hat die Aufsicht über die Geschäftsstelle;
- Hat das Vetorecht über die von der Geschäftsstelle geplanten Mitgliederaufnahmen;
- Kann Mitglieder gemäss Art. 10 ausschliessen;
- Genehmigt das Budget;
- Definiert die Bedingungen für Partnerschaften und Gönnerschaften;
- Kann ein Advisory Board oder andere beratende Gremien ernennen (diese haben keine Weisungsbefugnis);
- Kann den Beitritt des Vereins in Netzwerken beschliessen.

2 Alle anderen Geschäfte im Zusammenhang mit den Aktivitäten des Vereins, die nicht in diesen Vereinsstatuten aufgeführt oder anderen Vereinsorganen zugewiesen sind, fallen in die Zuständigkeit und Entscheidungsbefugnis des Vorstandes, der sie bei Bedarf an die Geschäftsstelle delegieren kann.

### **Art. 23 Beschlussfassung des Vorstandes**

1 Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Der Vorstand fasst die Beschlüsse in einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Über die Beschlüsse muss Protokoll geführt werden. Bei Stimmengleichheit gibt das Vorstandsmitglied, welches die Sitzung leitet, den Stichentscheid.

2 Beschlüsse des Vorstandes können auch auf dem Wege der schriftlichen oder elektronischen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, es sei denn, ein Mitglied beantragt eine mündliche Beratung.

## **III-3 Geschäftsstelle**

### **Art. 24 Zuständigkeiten der Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vollzieht die Aufgaben, die ihr von den anderen Vereinsorganen übertragen werden. Sie bestimmt den Einsatz der notwendigen Massnahmen und Mittel im Rahmen des Budgets sowie der Planungsinstrumente. Sie arbeitet unter der Aufsicht des Vorstands.

## **III-4 Revisionsstelle**

### **Art. 25 Revision**

Falls keine Notwendigkeit für eine ordentliche oder eingeschränkte Revision gegeben ist, kann auf jegliche Revision verzichtet werden.

### **Art. 26 Revisionsstelle**

- 1 Die Revisionsstelle prüft das Rechnungswesen des Vereins, erstattet der Generalversammlung Bericht und stellt Antrag bezüglich Abnahme der Jahresrechnung.
2. Die Revisionsstelle wird bei Bedarf von der Generalversammlung für 3 Jahre gewählt und konstituiert sich selbst. Wiederwahl ist möglich.

### **Art. 27 Externe Revisionsstelle**

- 1 Ernennet die Generalversammlung bei Bedarf eine externe Revisionsstelle, so muss diese über die vom Gesetz geforderten Qualifikationen verfügen, insbesondere in Bezug auf die Zulassung und die Unabhängigkeit.
- 2 Ernennet die Generalversammlung bei Bedarf eine externe Revisionsstelle, so hat diese nach der Prüfung einen Bericht über die Rechnung des Vereins zu erstatten. Der Bericht unterrichtet die Generalversammlung insbesondere über die korrekte und ordnungsgemässe Buchführung sowie über die Verwendung der Mittel des Vereins im Sinne des Vereinszwecks.

## **IV Mittel**

### **Art. 28 Vereinsmittel**

- 1 Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über Zuwendungen und Erträge aller Art. Ausnahmen sind in den Absätzen 2-3 definiert.
- 2 Zuwendungen Dritter dürfen angenommen werden, wenn sie zu Bedingungen erfolgen, die dem Zweck oder den Statuten des Vereins, seiner Gemeinnützigkeit oder Unabhängigkeit entsprechen.
- 3 Der maximale jährliche Beitrag eines individuellen Mitglieds, eines\*einer Partner\*in oder eines\*einer Gönner\*in darf in der Regel maximal 20% des Jahresbudgets des Vereins betragen. Diese Limite gilt nicht für Subventionen oder andere Fördermittel der öffentlichen Hand oder von gemeinnützigen Geldgeber\*innen.
- 4 Mögliche Überschüsse können, unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen, ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, um etwaige gemeinnützige statutarische Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Die Auszahlung von Überschussanteilen an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

5 Die Generalversammlung legt die von den Vereinsmitgliedern zu entrichtenden jährlichen Mitgliedschaftsbeiträge fest (vgl. Art. 15). Der Vorstand unterbreitet ihr dazu mindestens einen Vorschlag. Im Sinne der Kostendeckung müssen diese Beiträge in einem fairen Verhältnis zum Budget für Aktivitäten und Kosten zugunsten der Vereinsmitglieder stehen.

6 Die Ausgaben für die finanzielle Entschädigung der Geschäftsstelle und andere externe Kosten werden aus den Mitteln des Vereins, gemäss dem vom Vorstand genehmigten Budget, finanziert.

### **Art. 29 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Mitglieder sind nur zur Zahlung der festgelegten jährlichen Mitgliedschaftsbeiträge verpflichtet.

## **V Sonstige Bestimmungen**

### **Art. 30 Auflösung des Vereins**

1 Der Verein kann mit der Zustimmung von mindestens 2/3 der an der eigens einberufenen Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung bleiben die Organe bis zur letzten Generalversammlung im Amt.

2 Erfolgt die Auflösung des Vereins mit Liquidation des Vereinsvermögens, führt der Vorstand die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Generalversammlung.

3 Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer gemeinnützigen und steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz und mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

### **Art. 31 Konkurrenzverbot, Vertraulichkeit und Integrität**

1 Im Rahmen der Aktivitäten des Vereins enthalten sich die Mitglieder jeglichen gesetzeswidrigen Verhaltens, Kommentars oder Informationsaustausches, der insbesondere eine Verletzung von Gesetzen in Bezug auf Wettbewerb, Berufsgeheimnis, Geschäftsgeheimnis, Vertraulichkeitsvereinbarungen oder Patent- und Markenrecht darstellt.

2 Die Aktivitäten des Vereins dürfen keine Konkurrenz zu Marktteilnehmer\*innen darstellen.

3 Der Vorstand garantiert, dass die Einkünfte und das Vermögen des Vereins nicht dazu verwendet werden, Vertreter\*innen des öffentlichen oder privaten Sektors, einem seiner Verwandten oder einem Dritten einen ungerechtfertigten Vorteil anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren, der einen Akt der Korruption darstellt, unabhängig von der Form oder dem Betrag.

### **Art. 32 Streitigkeiten**

Für alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis, die während der Dauer des Vereins oder seiner Auflösung zwischen den Mitgliedern und den Vereinsorganen oder zwischen den Mitgliedern untereinander entstehen, wird versucht, einen Konsens zu finden. Falls nötig, sind die Gerichte des Kantons zuständig, in dem der Verein seinen Sitz hat. Es ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

### **Art. 33 Übersetzungen der Statuten**

Sollte es zu Inkonsistenzen oder Konflikten zwischen der deutschen Version und anderen Sprachversionen der Statuten kommen, gilt die deutsche Version als Original.

### **Art. 34 Inkrafttreten der Statuten**

Diese Vereinsstatuten wurden an der Gründungsversammlung des Vereins am 19.02.2025 in Zürich angenommen und an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 08.05.2025 geändert.

Zürich, 14.05.2025



Stephanie Bischof  
Vorstandsmitglied



René Estermann  
Vorstandsmitglied



Cyril Brunner  
Vorstandsmitglied



Sophie Dres  
Vorstandsmitglied